

## **TOP 48:**

---

Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Drucksache: 484/17

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, hat zum Ziel, Verbrauch und Produktion von bestimmten ozonschichtschädigenden Stoffen schrittweise zu eliminieren. Als Ersatz für diese Stoffe werden jedoch in großem Umfang Stoffe eingesetzt, die zwar nicht ozonschichtschädigend sind, aber - ebenso wie viele der ozonschichtschädigenden Stoffe - ein teilweise sehr hohes Treibhauspotenzial aufweisen. Unabhängig von diesem Umstellungsprozess steigt auf Grund des weltweit steigenden Kühlungs- und Klimatisierungsbedarfs der Einsatz dieser Stoffe. Den bedeutendsten Teil dieser Gruppe der Ersatzstoffe nehmen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW) ein.

Mit der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls werden 17 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in den Regelungsbereich des Montrealer Protokolls aufgenommen und Verpflichtungen für Industrieländer begründet, von 2019 bis 2036 Herstellung und Verwendung von HFKW schrittweise zu begrenzen.

Für zwei Gruppen von Entwicklungsländern wurden jeweils längere Zeitpläne für die Erreichung der Minderungsziele von 2024 bis 2045 bzw. von 2028 bis 2047 vereinbart. Gleichzeitig werden diese Stoffe in den Finanzierungsmechanismus des Protokolls, den Multilateralen Fonds (MLF), einbezogen.

Mit dem Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation der am 15. Oktober 2016 beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls geschaffen werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 267/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12570 - unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.